

Medieninformation der Verteidigung im Stutthof-Prozess

27. Dezember 2022

Die Verteidigung hat heute Revision gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe im Stutthof-Prozess eingelegt. Dieser Schritt fällt nicht leicht angesichts der furchtbaren Verbrechen, die als Haupttaten auch im Verlauf dieser Hauptverhandlung allen Beteiligten noch einmal vor Augen geführt worden sind. Die Verteidigung hat auch nach dem Vorliegen des erstinstanzlichen Urteils hieran nicht die geringsten Abstriche zu machen; ihre Arbeit betrifft allein die gegen die Mandantin persönlich gerichteten Beteiligungsvorwürfe.

Wir haben insoweit bereits am Tag der Urteilsverkündung unserer Verwunderung darüber Ausdruck verliehen, dass in der mündlichen Urteilsbegründung keine der von der Verteidigung aufgeworfenen rechtlichen Fragestellungen auch nur Erwähnung fand. Dies betrifft zunächst Fragen des Verfahrens, insbesondere zu dem aus unserer Sicht problematischen Auftreten des Sachverständigen und zur erfolgten Inaugenscheinnahme des Lagers außerhalb der Hauptverhandlung. Vor allem aber hat es sich bei dem Verfahren gegen eine – anders als immer wieder behauptet – auch nicht in eine irgendwie geartete „Befehlskette“ eingebundene Schreibkraft doch bekanntlich und erklärtermaßen um ein Novum gehandelt, eine angesichts der für eine weitergehende Strafverfolgung über Jahrzehnte verlorenen Zeit wohl letzte Ausweitung auf einen neuen Kreis von Verantwortlichen, für den Frau F. voraussichtlich das einzige Beispiel bleiben wird. Hier bedarf, wie wir vom Opening Statement bis zum Plädoyer betont haben, die Frage nach den für eine Verurteilung wegen Beihilfe namentlich auf der sogenannten inneren Tatseite zu stellenden Anforderungen einer grundsätzlichen Klärung.

Für die Entscheidung über die Einlegung der Revision stehen innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche lediglich die vorläufigen mündlichen Urteilgründe zur Verfügung. Diese aber werden aus Sicht der Verteidigung den Anforderungen nicht gerecht, die mit diesem (immer wieder „historisch“ genannten) Prozess gestellt waren. Die Kammer hat sich zu den aufgeworfenen Rechtsfragen nicht positioniert, sie hat auch den Vorsatzgrad (bedingter oder direkter Vorsatz) mit uneinheitlichen

Formulierungen offengelassen, und sie hat ihre Feststellungen über weite Strecken mit sehr kompakten Annahmen und Mutmaßungen begründet. Dazu gehört vor allem auch die Position des Sachverständigen, dem so einmal mehr eine über die Vermittlung von konkreten Sachkenntnissen für die Entscheidungsfindung des Gerichts (wie gesetzlich vorgesehen) hinausgehende Bedeutung zukommt. Letztlich soll also eine vermeintliche Evidenz die Verurteilung tragen, mit der Anklagebehörde und Gericht bereits in die Hauptverhandlung gegangen sind. Weitere konkrete Erkenntnisse zum Vorwurf der den höchsten strafrechtlichen Vorwurf verdienenden Beteiligung der Angeklagten haben sich in der Hauptverhandlung, anders als in Aussicht gestellt, nicht ergeben; dementsprechend kamen sie auch in der Begründung des Urteils nicht vor, aber eben auch nicht ihr Fehlen.

Eine Urteilsbegründung jedoch, die keinerlei Problembewusstsein für das Zurückbleiben der Hauptverhandlung hinter den im Raum stehenden Erwartungen erkennen lässt, sondern im Gegenteil deren Durchführung als eine sozusagen gradlinige, in die Verurteilung mündende Erfolgsgeschichte präsentiert, sollte aus unserer Sicht nicht das letzte Wort in dieser Angelegenheit gewesen sein. Deshalb ist es uns ein besonderes Anliegen, dass der heutige Schritt nicht in der Weise unserer Mandantin zugerechnet wird, dass diese nun selbst die Entscheidung des Gerichts, aufgrund derer sie auch noch nicht einmal Straftat zu verbüßen haben wird, nicht für sich akzeptieren könne.

Gegenüber einer die gegen sie erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe durch ihr Schweigen in der Beweisaufnahme pauschal bestreitenden Angeklagten ist eine Verurteilung dann angebracht, wenn die im Raum stehenden Zweifel in nachvollziehbarer Überzeugungsbildung überwunden und maßgebliche Rechtsfragen geklärt werden konnten; dies war auch von Anbeginn an unser Standpunkt für das vorliegende Verfahren. Da eine solche Klärung indessen bislang nicht ersichtlich ist, gilt es, die Arbeit der Verteidigung fortzusetzen bzw. durch die fristwahrende Revisionseinlegung dies als Möglichkeit offenzuhalten und gegebenenfalls verbleibende Fragen vor den Bundesgerichtshof zu bringen. Dementsprechend haben wir unsere Mandantin beraten.

Dr. Wolf Molкетин, Niklas Weber – Rechtsanwälte